

Stellungnahme zu sogenannten „Careleaver- Angeboten“ für junge Volljährige in der Berliner Jugendhilfe

BRJ e.V., Berlin, 17.03.2026

Das Wohnen in sogenannten "Careleaver-Einrichtungen" wird von Jugendämtern für junge Volljährige derzeit der stationären Jugendhilfe nach § 34 i.V.m. § 41 SGB VIII vorgezogen - oft unabhängig von der Prüfung vom Grad der Selbständigkeit. Grund für uns, mal genauer hinzugucken:

Erwachsen-Werden in der Jugendhilfe und der Berliner Wohnungsmarkt

Früher – nach der Berliner Wohnraumkrise der Jahre 1970-80 – gestalteten freie Träger den Übergang junger Menschen aus der stationären Jugendhilfe in den eigenen Wohnraum, indem sie Wohnungen anmieteten, in denen die junge Menschen ambulant nachbetreut werden konnten, wenn diese das wünschten und ein Bedarf bestand. Nach Erreichen der Ziele zogen sich die Träger aus den Mietverträgen zurück. Die jungen Menschen wurden Hauptmieter:innen und konnten langfristig wohnen bleiben. Der Begriff „Careleaver“ war damals in Deutschland unbekannt.

Heute – in der aktuellen Wohnraumkrise - mieten freie Träger weiterhin Wohnungen an, müssen deren Nutzung aber an das Ende der Hilfe zur Erziehung binden. Mit dem Ende ihrer Hilfe müssen die jungen Menschen also ausziehen, weil die Träger genauso schlechte Chancen haben, neue Wohnungen zu finden, aber für die nachkommenden jungen Menschen welche zur Verfügung stellen müssen. Wo ziehen also die jungen Leute hin? Inzwischen nicht selten in Angebote der Sozialen Wohnhilfe zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Dies ist nicht nur als solches ein fatales Signal, welches kommuniziert: „Es gibt keinen normalen Platz für Dich, Du wirst im Grunde nicht gebraucht“, sondern es gefährdet auch die während der Hilfe zur Erziehung aufwändig erzielten Erfolge in Frage.

Was bedeutet „Careleaver“?

Die jungen Menschen, von denen hier die Rede ist, werden heute häufig mit dem Begriff Careleaver bezeichnet. Gemeint sind Menschen, die einen Teil ihrer Kindheit oder Jugend – kurzzeitig oder über viele Jahre – in der stationären Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind. Der Begriff beschreibt somit Personen, die Einrichtungen der stationären Jugendhilfe verlassen haben oder sich im Übergang aus diesen Hilfesettings in ein eigenständiges Leben befinden. Darüber hinaus dient der Begriff auch als Selbstbezeichnung der Betroffenen.

Mit diesem Übergang sind jedoch häufig besondere Herausforderungen verbunden. Viele Careleaver müssen den Schritt in die Selbstständigkeit ohne ein verlässliches familiäres Sicherheitsnetz bewältigen und stehen daher nicht selten vor vielfältigen sozialen, finanziellen oder organisatorischen Anforderungen. Zugleich prägen die in der Kindheit und Jugend gemachten Erfahrungen – wie bei allen Menschen – die weitere Lebensbiografie. Careleaver bleibt ein Mensch ein Leben lang.

Was wollte der Gesetzgeber? Mehr Rechte und bessere Unterstützung für Careleaver

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und dieser Personengruppe mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 weitreichende Verbesserungen zuerkannt. Rechtlich ist dieser

Personenkreis der folgende: „§ 7 SGB VIII definiert unter anderem den leistungsberechtigten Personenkreis für eine Hilfe nach §§ 41 und 41a SGB VIII. Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII sind `junge Volljährige, [...] 18, aber noch nicht 27 Jahre alt [...].´ ... Mit dieser Formulierung gibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz zwei entscheidende Parameter vor: Erstens, dass auch nach Eintritt der Volljährigkeit Entwicklungsschritte in Richtung Selbstständigkeit vollzogen werden, die in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreichen, und zweitens, dass eine eigene spezifische Hilfestellung für über 18-Jährige möglich ist und notwendig sein kann.“ (Bayr. LJA S. 13) Der hier beschriebene Personenkreis schließt junge Volljährige mit (drohenden) Behinderungen ein (§ 7 Abs. 2 SGB VIII).

Wichtig ist: Alle Rechte, die sich der Gesetzgeber 2021 explizit im Gesetzestext klarzustellen gezwungen sah, existierten vorher schon.

Dies betrifft insbesondere

- die Verlängerung der Hilfe über den 18. Geburtstag hinaus,
- die Rückkehroption (nach erfolgter Beendigung der Jugendhilfe ist eine Rückkehr möglich, wenn sie erforderlich ist), sowie
- die Beratungs- und Unterstützungspflicht vor und während des Übergangs.

„Mit den nun geltenden Bestimmungen stellt der Bundesgesetzgeber klar, dass junge Volljährige einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Damit findet faktisch eine Umkehr der Nachweispflicht statt. Junge Volljährige erhalten Hilfe, wenn der entsprechende individuelle Bedarf vorliegt.“ (ebenda S. 14)

Was ist ein sogenanntes „Careleaver- Angebot“ und warum ist das problematisch?

In dieser rechtlichen Situation – und der gleichzeitig aus vielen jugendhilfefernen Gründen herrschenden Berliner Haushaltskrise – versuchen nun die bezirklichen Jugendämter unter Umgehung des gesetzgeberischen Willens vielfach, ein frühzeitiges Hilfeende so früh und feststehend wie möglich zum 18. Geburtstag vorab zu planen - eine rechtswidrige und damit unwirksame Praxis. Gelingt dies nicht, weil die Bedarfe unabweisbar sind, werden die Hilfen umgewandelt in eine niedrigformatige, neue Hilfeform, die sogenannten „Careleaver- Angebote“. Natürlich finden sich auf dem extrem dichten und völlig überregulierten „Markt“ der Jugendhilfeanbieter immer auch freie Träger, die diesen neuen „Bedarf“ gerne bedienen.

Grundsätzlich soll die Bezeichnung „Careleaver-Angebot“ wohl einen positiven oder unterstützenden Anschein transportieren. Tatsächlich aber führt diese Bezeichnung in die Irre, da die Hilfe gar nicht verlassen, sondern nur in eine sehr problematische Form von „Jugendhilfe light“ umgewandelt wird. Den jungen Menschen wird rechtswidrig suggeriert, sie hätten keinen Anspruch mehr auf „normale“ Jugendhilfe und müssten deshalb unter Verlust ihrer bisherigen Betreuungsbeziehungen in sog. Careleaver- Angebote umziehen. Tatsächlich handelt es sich bei vielen der so bezeichneten Angebote aber nicht um eine Fortsetzung der Hilfe, sondern um strukturell andere Arrangements. Während Jugendhilfe immer darauf zielt, jungen Menschen Erfahrungsräume zu öffnen, damit sie sich entfalten und ihren Platz in der Gesellschaft finden können, geht es in diesen neu erfundenen Angeboten vielfach um Obdachlosigkeitsvermeidung, mit allen damit verbundenen Folgeproblematiken. Damit finden sie das Gegenteil dessen, was ihnen der Gesetzgeber zgedacht

hatte: Weniger intensive und weniger wirksame statt mehr und besser wirksame Hilfen. Auch befinden sich diese Angebote oft außerhalb der Betriebserlaubnispflicht, die im Interesse der jungen Menschen vielfältige Schutzvorkehrungen mit sich bringt (Fachkräftegebot, Beschwerdemöglichkeiten, Raum-, Hygiene- und andere Sicherheitsvorschriften) - aber eben auch Geld kostet.

Nicht zuletzt: auch aus jenen Angeboten müssen die jungen Menschen zum Ende ihrer "Hilfe" ausziehen, um den nachfolgenden Hilfeempfänger:innen ("care receiver") Platz zu machen. Die Wohnungslosigkeit wird also nur aufgeschoben.

Bedeutungsumkehr für jene, denen eigentlich Verbesserungen zuteil werden sollten

Dadurch erfährt die ursprünglich von jungen Menschen gewählte Selbstbezeichnung eine regelrechte Bedeutungsumkehr. *Weil* sie „Careleaver“ sind, werden sie gezwungen, Betreuungsformen und -orte anzunehmen, die in Umfang und Qualität hinter der eigentlich noch zuständigen Jugendhilfe zurückbleiben oder diese nicht vollständig ersetzen können. Insbesondere kostengünstig ausgestaltete Übergangsettings, projekt- oder rechtswidrig zeitlich befristete Unterstützungsangebote oder informelle Begleitmodelle gehen natürlich mit geringeren Wirkungsmöglichkeiten einher.

Sogenannte „Careleaver-Angebote“ sind abzulehnen, wenn sie faktisch dazu eingesetzt werden,

- reguläre, individuell notwendige Hilfen vorzeitig zu beenden, bzw. Hilfeverlängerungen restriktiv zu handhaben, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen noch vorliegen,
- junge Menschen unter Druck zu setzen, schneller „selbstständig“ zu werden (wer immer das auf welche Weise ermittelt),
- kostenintensivere Betreuungsformen durch günstigere, aber unzureichende Settings zu ersetzen,
- oder die Rückkehr in geeignete Hilfesettings zu erschweren bzw. zu verunmöglichen ("Coming-back-Option" § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Weder Jugendämter noch Träger sollten sich dafür hergeben, solche Angebote zu kreieren oder zu nutzen, anstatt sich am individuellen Bedarf zu orientieren. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Kinder- und Jugendhilferechts, das am Wohl der jungen Menschen und an ihren individuellen Rechtsansprüchen auf Hilfe ausgerichtet sein soll. Eine Beendigung der Hilfe darf erst erfolgen, wenn kein Wunsch nach Hilfe mehr besteht, wenn die Selbständigkeit in ausreichendem Maße erreicht ist, oder wenn die Weiterversorgung in einer geeigneten Hilfe für Erwachsene real ermöglicht ist.

Keine Dumping- Angebote in der Jugendhilfe!

Kostendruck ist keine Begründung!

Stellungnahme Bayrischer Landesjugendhilfeausschuss vom 26.2.2025: „Fachliche Empfehlungen zur Hilfe für junge Volljährige und zur Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII“.

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlung_41_und_41a.pdf